

# Praxisbezogene Einführung ins Asylrecht/Migrationsrecht mit asylrechtlichem Schwerpunkt

Vorlesung WS 2018/2019

Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7  
AufenthG

## Formen der Schutzgewährung

1. Asyl, Art. 16a GG
2. Flüchtlingseigenschaft, § 3 AsylG
3. Subsidiärer Schutz, § 4 AsylG

Asyl/internationaler  
Schutz

4. zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote,  
§ 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG

nationaler Schutz

## § 60 AufenthG

### Verbot der Abschiebung

- (1) In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Wenn der Ausländer sich auf das Abschiebungsverbot nach diesem Absatz beruft, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge außer in den Fällen des Satzes 2 in einem Asylverfahren fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des Asylgesetzes angefochten werden.
- (2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm der in § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes bezeichnete ernsthafte Schaden droht. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, weil dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe besteht, finden die Vorschriften über die Auslieferung entsprechende Anwendung.
- (4) Liegt ein förmliches Auslieferungsersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vor, darf der Ausländer bis zur Entscheidung über die Auslieferung nur mit Zustimmung der Behörde, die nach § 74 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen für die Bewilligung der Auslieferung zuständig ist, in diesen Staat abgeschoben werden.
- (5) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.
- (6) Die allgemeine Gefahr, dass einem Ausländer in einem anderen Staat Strafverfolgung und Bestrafung drohen können und, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nicht etwas anderes ergibt, die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßigen Bestrafung stehen der Abschiebung nicht entgegen.
- (7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.
- (8) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Ausländer die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Asylgesetzes erfüllt. Von der Anwendung des Absatzes 1 kann abgesehen werden, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist.
- (9) In den Fällen des Absatzes 8 kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, abweichend von den Vorschriften des Asylgesetzes die Abschiebung angedroht und diese durchgeführt werden. Die Absätze 2 bis 7 bleiben unberührt.
- (10) Soll ein Ausländer abgeschoben werden, bei dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Ausreisefrist zu setzen. In der Androhung sind die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf.

## § 60 Abs. 5 AufenthG

„ Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.“

# relevante Bestimmungen der EMRK im Zusammenhang mit § 60 Abs. 5 AufenthG

1. Art. 3 EMRK: Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (inhaltsgleich mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG)
2. Art. 4 EMRK: Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit
3. Art. 6 EMRK: Recht auf ein faires Verfahren  

BVerwG: nur in krassen Fällen, wenn drohende Beeinträchtigungen nach Qualität und Quantität dem vergleichbar, was Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründet (BVerwG, Urt. v. 07.12.2004, 1 C 14.04)
4. Art. 8 EMRK: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
5. Art. 9 EMRK: Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Die Kongolesin K ist in Deutschland als Flüchtling anerkannt. Sie und ihr Freund F, der ebenfalls aus dem Kongo stammt, haben mittlerweile ein gemeinsames Kind. Der Asylantrag des F ist lange abgelehnt, die Abschiebung in den Kongo ist angedroht.

Liegt das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG für F vor?

## § 60 Abs. 5 AufenthG

„ Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.“

# Abgrenzung zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot/inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis

Wo tritt Rechtsgutsverletzung ein?

Kann betreffende Person gerade nicht in den Zielstaat zurück, weil es gerade dort ein Problem gibt oder kann die Person nirgendwo hin und muss deswegen in Deutschland bleiben?



## § 60 Abs. 5 AufenthG

„ Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.“

⇒ Abschiebung nach § 60 Abs. 5 AufenthG verboten, wenn im Zielstaat Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) droht

# relevante Bestimmungen der EMRK im Zusammenhang mit § 60 Abs. 5 AufenthG

1. Art. 3 EMRK: Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (inhaltsgleich mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG)
2. Art. 4 EMRK: Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit
3. Art. 6 EMRK: Recht auf ein faires Verfahren

BVerwG: nur in krassen Fällen, wenn drohende Beeinträchtigungen nach Qualität und Quantität dem vergleichbar, was Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründet (BVerwG, Urt. v. 07.12.2004, 1 C 14.04)

## 4. Art. 8 EMRK: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

i. d. R. inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis; i. R. v. § 60 Abs. 5 AufenthG möglich, wenn Eingriff in die Familie im Zielstaat droht, bspw. ein Ehepartner soll von dort in anderen Staat abgeschoben werden oder familiäre Lebensgemeinschaft kann aus anderen Gründen im Zielstaat nicht gelebt werden, bspw. bei Homosexuellen

## 5. Art. 9 EMRK: Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Systematik Abschiebungsverbote/Abschiebungshindernisse

# Abschiebung, §§ 58 ff AufenthG

VSS:

1. Ausreisepflicht (kein AT und keine Befreiung)
2. Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht, § 58 Abs. 2 AufenthG
3. Keine Gewährung Ausreisefrist oder deren Ablauf und freiwillige Ausreise nicht gesichert oder Überwachung erforderlich
4. Abschiebungsandrohung mit oder ohne Fristsetzung für die freiwillige Ausreise, § 59 AufenthG
5. **Rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Abschiebung**

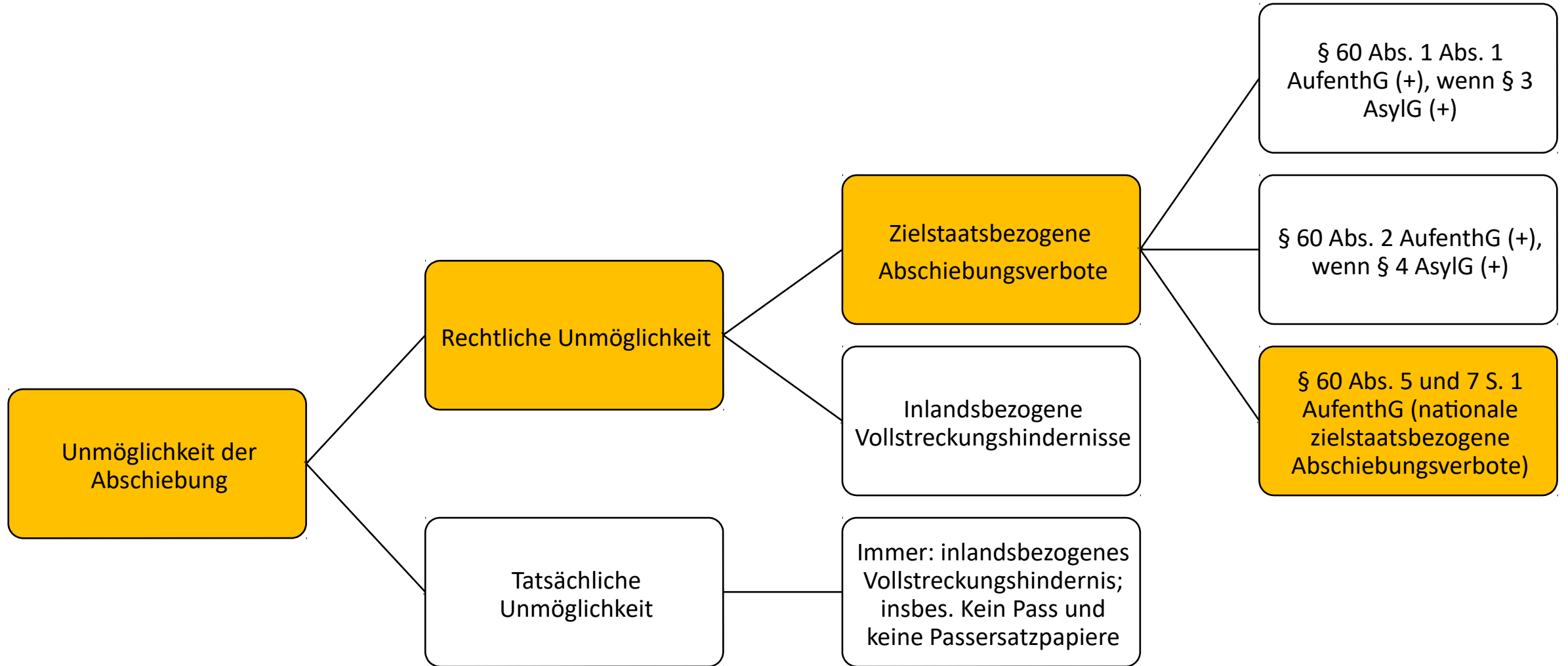
## § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG

„Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung **aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich** ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.“

⇒ Keine Abschiebung bei tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung

⇒ möglicherweise führt tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit auch zur Erteilung einer AE

# Unmöglichkeit der Abschiebung



# Abgrenzung zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot/inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis

Wo tritt Rechtsgutsverletzung ein?

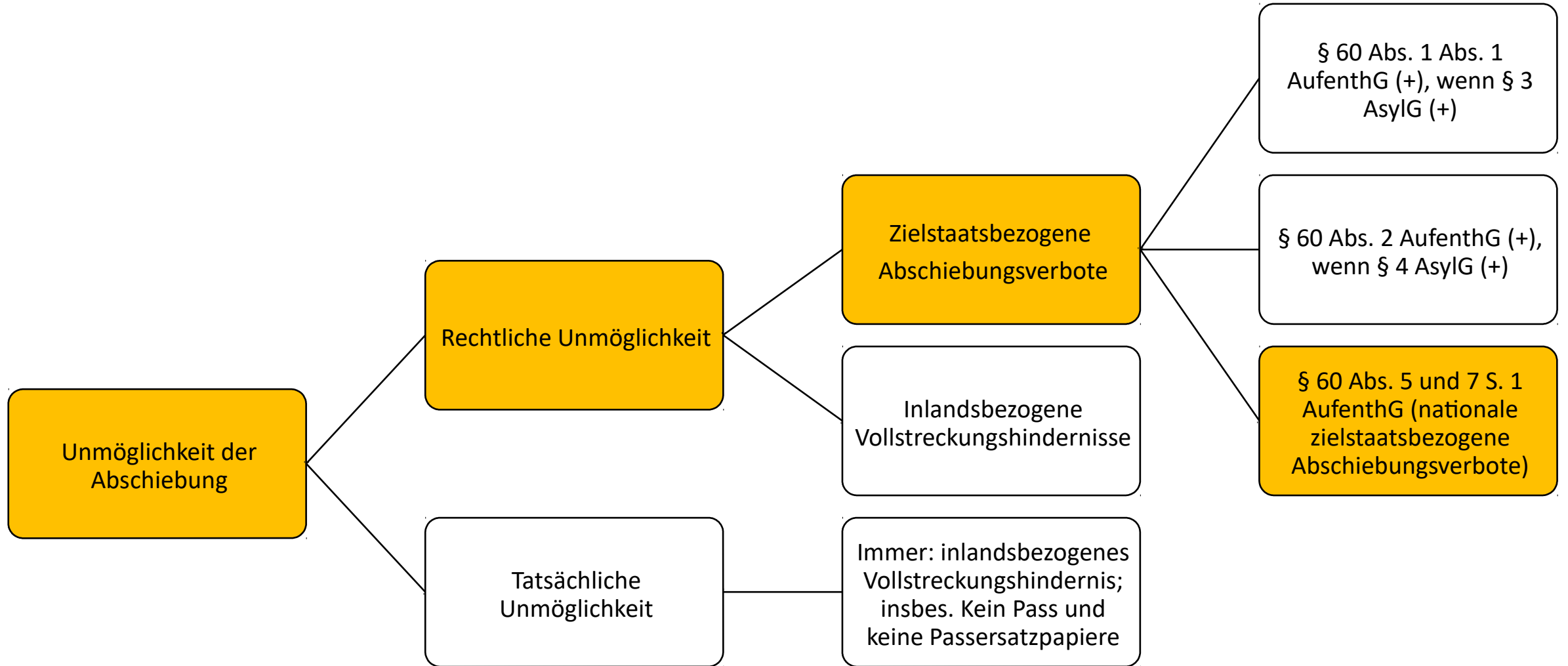
Kann betreffende Person gerade nicht in den Zielstaat zurück, weil es gerade dort ein Problem gibt oder kann die Person nirgendwo hin und muss deswegen in Deutschland bleiben?

Die Kongolesin K ist in Deutschland als Flüchtling anerkannt. Sie und ihr Freund F, der ebenfalls aus dem Kongo stammt, haben mittlerweile ein gemeinsames Kind. Der Asylantrag des F ist lange abgelehnt, die Abschiebung in den Kongo ist angedroht.

Liegt das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG für F vor?



# Unmöglichkeit der Abschiebung



## § 60 Abs. 7 AufenthG

„Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.“

# Prüfungsschema § 60 Abs. 7 AufenthG

1. Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Zielstaat

2. Erheblichkeit der Gefahr

(+), wenn sie gewisses Gewicht hat

3. Konkretheit der Gefahr

(+), wenn die Verwirklichung der Gefahr mit einer auf stichhaltigen Gründen beruhenden beachtlichen Wahrscheinlichkeit alsbald zu erwarten ist

4. Kein Ausschluss nach § 60 Abs. 7 S. 5 AufenthG (sog. Allgemeingefahr); es sei denn: Ausnahme im Wege verfassungskonformer Auslegung erforderlich

Insbesondere: Krankheit als zielstaatsbezogenes  
Abschiebungsverbot i. S. v. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG

## § 60 Abs. 7 AufenthG

„Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. **Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.** Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.“

K ist psychisch schwer erkrankt. Sie ist im Besitz mehrerer fachärztlicher Atteste, die eine schwere Depression diagnostizieren. Im Falle der Abschiebung werde eine Dekompensation mit der sehr hohen Wahrscheinlichkeit eines Suizids erfolgen.

Liegt für K das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vor?

# Abgrenzung zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot/inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis

Wo tritt Rechtsgutsverletzung ein?

Kann betreffende Person gerade nicht in den Zielstaat zurück, weil es gerade dort ein Problem gibt oder kann die Person nirgendwo hin und muss deswegen in Deutschland bleiben?

## § 60 Abs. 7 AufenthG

„Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn **dort** für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. **Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.** Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.“



Der Kosovare K reist am 20.01.2016 ohne Pass und Visum in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragt bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Duldung.

Einen Asylantrag will er nicht stellen, weil er gehört hat, dass man das als Kosovare besser nicht macht.

Die Ausländerbehörde will K so schnell wie möglich los werden. Sie droht dem K daher die Abschiebung in den Kosovo an.

Der K ist im Besitz von fachärztlichen Attesten, die bescheinigen, dass er an einer seltenen Krankheit leidet und dringend auf eine spezielle Behandlung angewiesen ist. Im Falle eines Abbruchs der Behandlung würde die weitere Lebenserwartung nur wenige Wochen betragen.

# Krankheit als zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot

Alle Erkrankungen (somatisch und psychisch)	Besonderheiten bei psychischen Erkrankungen
<p>(+), wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Dringend behandlungsbedürftig und</li><li>2. alsbaldige, wesentliche Verschlechterung bei Abbruch bzw. Unterlassen einer Behandlung und</li><li>3.<ol style="list-style-type: none"><li>a) Behandlung existiert im Zielstaat nicht bzw. ist nicht ausreichend (Achtung: Auf Gleichwertigkeit mit medizinischer Behandlung in Deutschland besteht kein Anspruch, § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG) oder</li><li>b) Behandlung existiert zwar, ist aber der betreffenden Person aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich</li></ol></li></ol> <p>Bezugspunkt: grds. gesamtes Land</p>	<p>Auch wenn Behandlungsmöglichkeit (+) und auch zugänglich, kann im Einzelfall dennoch Abschiebungsverbot vorliegen, wenn z.B.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Retraumatisierungsgefahr ⇒ Retraumatisierung muss dann selbst eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes darstellen</li><li>2. Behandlung im konkreten Fall nicht möglich /bzw. wesentliche Verschlechterung würde trotz Behandlung eintreten, weil „als sicher empfundenes Umfeld“ erforderlich für erfolgreiche Behandlung ist und ein solches im Zielstaat nicht existiert oder wichtige Bezugspersonen für Behandlung erforderlich sind, die im Zielstaat nicht existieren</li></ol>

# Anforderungen an Nachweis/Glaubhaftmachung

- Nachweis wird durch Atteste/Stellungnahmen/Gutachten von behandelndem Arzt/Therapeut erbracht
- **P: § 60a Abs. 2c und d AufenthG (eingeführt zum 17.03.2016 durch Asylpaket II):**

(2c) Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine **qualifizierte ärztliche** Bescheinigung glaubhaft machen. **Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.**

(2d) Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Abs. 2c **unverzüglich** vorzulegen. Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet. Der Ausländer ist auf die Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtung nach diesem Absatz hinzuweisen.

Der Kosovare K reist am 20.01.2016 ohne Pass und Visum in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragt bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Duldung.

Einen Asylantrag will er nicht stellen, weil er gehört hat, dass man das als Kosovare besser nicht macht.

Die Ausländerbehörde will K so schnell wie möglich los werden. Sie droht dem K daher die Abschiebung in den Kosovo an.

Der K ist im Besitz von fachärztlichen Attesten, die bescheinigen, dass er an einer seltenen Krankheit leidet und dringend auf eine spezielle Behandlung angewiesen ist. Im Falle eines Abbruchs der Behandlung würde die weitere Lebenserwartung nur wenige Wochen betragen.

K legt die Atteste trotz entsprechender Belehrung erst zwei Tage vor seiner geplanten Abschiebung vor. Zu diesem Zeitpunkt ist das neueste Attest bereits mehrere Monate alt.

Die Ausländerbehörde hält daher an der geplanten Maßnahme fest und schiebt den K ab.

K verstirbt.

Vereinbarkeit von § 60a Abs. 2c und d AufenthG mit Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 GG?

Sehr problematisch; Vorschrift m. E. verfassungswidrig; bei wortlautgetreuer Anwendung durch Behörden erfüllen Mitarbeiter ggf. Straftatbestand § 212 StGB; jedenfalls sehr restriktive Auslegung geboten

# Prüfungsschema § 60 Abs. 7 AufenthG

1. Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Zielstaat

2. Erheblichkeit der Gefahr

(+), wenn sie gewisses Gewicht hat

3. Konkretheit der Gefahr

(+), wenn die Verwirklichung der Gefahr mit einer auf stichhaltigen Gründen beruhenden beachtlichen Wahrscheinlichkeit alsbald zu erwarten ist

4. Kein Ausschluss nach § 60 Abs. 7 S. 5 AufenthG (sog.

Allgemeingefahr); es sei denn: Ausnahme im Wege verfassungskonformer Auslegung erforderlich

## § 60 Abs. 7 AufenthG

„Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.“

## **§ 60a Abs. 1 AufenthG**

- (1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens drei Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.
- (2) ...



# Allgemeingefahr, § 60 Abs. 7 S. 5 AufenthG

- Sinn und Zweck: politische Leitentscheidung soll Vorrang haben: wenn viele im Bundesgebiet lebende Personen betroffen sind, soll Politik, nicht das Recht über deren Verbleib im Bundesgebiet entscheiden
- Umkehrschluss: Ausschluss nur anwendbar, wenn sich auch tatsächlich viele Personen mit dieser Staatsangehörigkeit bzw. Angehörige der Bevölkerungsgruppe in der BRD aufhalten; nur dann politische Leitentscheidung erforderlich
- P: Vereinbarkeit mit Art. 2 Abs. 2 GG?

st. Rspr. BVerwG: Hat die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermessenausübung aus §60a AufenthG keinen Gebrauch gemacht, einen generellen Abschiebestopp zu verfügen, gebieten es bereits die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 S. 1 GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG, § 60a AufenthG Abschiebungsschutz zu gewähren (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, 9 C 15/95 = BVerwG NVwZ 1996,476)

# Möglichkeiten der Geltendmachung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten

## Formen der Schutzgewährung

1. Asyl, Art. 16a GG
2. Flüchtlingseigenschaft, § 3 AsylG
3. Subsidiärer Schutz, § 4 AsylG

Asyl/internationaler  
Schutz, §§ 1,13  
AsylG

4. zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote,  
§ 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG

nationaler Schutz

# Asylgesetz (AsylG)

## § 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Folgendes beantragen:

1. Schutz vor politischer Verfolgung nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes oder
2. internationalen Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9); der internationale Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU umfasst den Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) und den subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie; der nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12) gewährte internationale Schutz steht dem internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU gleich; § 104 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung.

# Asylgesetz (AsylG)

## § 13 Asylantrag

(1) Ein Asylantrag liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht.

(2) Mit jedem Asylantrag wird die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 beantragt. Der Ausländer kann den Asylantrag auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränken. Er ist über die Folgen einer Beschränkung des Antrags zu belehren. § 24 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Ein Ausländer, der nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere ist, hat an der Grenze um Asyl nachzusuchen (§ 18). Im Falle der unerlaubten Einreise hat er sich unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden (§ 22) oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei um Asyl nachzusuchen (§ 19).

**B E S C H E I D**

In dem Asylverfahren des/der

' Afghanistan

wohnhaft:

vertreten durch: ./.

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Begründung:

Der Antragsteller, nach eigenen Angaben afghanischer Staatsangehöriger, dem Volke der Paschtunen zugehörig und sunnitischen Glaubens, reiste nach eigenen Angaben am 26.08.2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 19.07.2016 einen Asylantrag.

# Asylgesetz (AsylG)

## § 31 Entscheidung des Bundesamtes über Asylanträge

(1) Die Entscheidung des Bundesamtes ergeht schriftlich. Sie ist schriftlich zu begründen. Entscheidungen, die der Anfechtung unterliegen, sind den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. Wurde kein Bevollmächtigter für das Verfahren bestellt, ist eine Übersetzung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung in einer Sprache beizufügen, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann; Asylberechtigte und Ausländer, denen internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt wird oder bei denen das Bundesamt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt hat, werden zusätzlich über die Rechte und Pflichten unterrichtet, die sich daraus ergeben. Wird der Asylantrag nur nach § 26a oder § 29 Absatz 1 Nummer 1 abgelehnt, ist die Entscheidung zusammen mit der Abschiebungsanordnung nach § 34a dem Ausländer selbst zuzustellen. Sie kann ihm auch von der für die Abschiebung oder für die Durchführung der Abschiebung zuständigen Behörde zugestellt werden. Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsberechtigten benannt, soll diesem ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet werden.

(2) In Entscheidungen über zulässige Asylanträge und nach § 30 Abs. 5 ist ausdrücklich festzustellen, ob dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz zuerkannt wird und ob er als Asylberechtigter anerkannt wird. In den Fällen des § 13 Absatz 2 Satz 2 ist nur über den beschränkten Antrag zu entscheiden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 und in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge ist festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Davon kann abgesehen werden, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt wird.

(4) Wird der Asylantrag nur nach § 26a als unzulässig abgelehnt, bleibt § 26 Absatz 5 in den Fällen des § 26 Absatz 1 bis 4 unberührt.

(5) Wird ein Ausländer nach § 26 Absatz 1 bis 3 als Asylberechtigter anerkannt oder wird ihm nach § 26 Absatz 5 internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt, soll von der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen werden.

(6) Wird der Asylantrag nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 als unzulässig abgelehnt, wird dem Ausländer in der Entscheidung mitgeteilt, welcher andere Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

⇒ Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG sind nicht Teil des Asylantrags

⇒ BAMF prüft das Vorliegen aber im Rahmen des Asylverfahrens automatisch mit

⇒ wird kein Asylverfahren durchgeführt bzw. soll kein Asylverfahren durchgeführt werden, kann das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten auch gegenüber der Ausländerbehörde geltend gemacht werden



# Mögliche Nachteile eines Asylverfahrens

- § 10 AufenthG
- Aufenthalts- und Einreiseverbot bei negativ abgeschlossenem Asylverfahren bei Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten gem. § 11 Abs. 7 AufenthG
- Anwendbarkeit AsylG; ungünstige Verfahrensregelungen insbesondere hinsichtlich Zustellungen, Rechtsmittelfristen etc.
- Arbeitserlaubniserteilungsverbot nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren für Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten, § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG

Person befindet sich im Asylverfahren	Person befindet sich nicht im Asylverfahren
<p>I) Prüfung <b>Asylantrag</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Art. 16a GG</b></li> <li>2. <b>Flüchtlingseigenschaft, § 3 AsylG</b></li> <li>3. <b>Subsidiärer Schutz, § 4 AsylG</b></li> </ol> <p>Wenn (-)</p> <p>II) Prüfung des Vorliegens (nationaler) zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vor Erlass Abschiebungsandrohung</p> <p>Bescheid: BAMF; Anwendung AsylG auf Verfahren</p>	<p>Antrag bei Ausländerbehörde auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG</p> <p>Verfahren: ABH beteiligt BAMF gem. § 72 Abs. 2 AufenthG</p> <p>Bescheid: ABH</p> <p>Vorteil gegenüber Asylverfahren: ungünstige Regelungen im Asylverfahren wie z. B. Zustellungsfiktion § 10 AsylG, kurze Fristen, eingeschränkte Rechtsmittelmöglichkeiten; außerdem: negatives Asylverfahren aufenthaltsrechtliche Konsequenzen</p> <p><b>insbesondere bei sicheren Herkunftsstaaten (insbesondere Westbalkan) sollte Asylverfahren vermieden und nur im äußersten Ausnahmefall betrieben werden</b></p> <p><b>Achtung:</b>                  Wenn Vortrag inhaltlich Asylbegehren, muss zur Geltendmachung förmlicher Asylantrag gestellt werden (BVerwG, Beschl. v. 3.3.2006, 1 B 126/05 = BVerwG NVwZ 2006,830)                  Wenn in der Vergangenheit bereits Asylverfahren betrieben wurde, besteht Bindungswirkung der negativen Entscheidung des BAMF gem. § 42 S. 1 AsylG; in diesem Fall ist schriftlicher Wiederaufgreifensantrag bezogen auf § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG beim BAMF zu stellen (kein Asylfolgeantrag! (Gründe s.o.))</p>